



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 22.06.2023

Nr. 15

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen.....2-3

Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken

hier: Elmir Dashdamirov 4

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dinslaken für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Dinslaken und den Strafkammern des Landgerichts Duisburg

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Duisburg und das Amtsgericht Dinslaken gefasst.

Die Liste ist aus der nachfolgenden Anlage ersichtlich und liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

26.06.2023 bis 30.06.2023

zu jedermanns Einsicht **während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dinslaken, Geschäftsbereich Bürgerservice, Recht und Ordnung, Frau Aman, Zimmer 113, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken öffentlich aus.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dinslaken, Rathaus, Vorzimmer der Bürgermeisterin, Zimmer 127, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dinslaken, 13.06.2023

Stadt Dinslaken

Die Bürgermeisterin

Michaela Eislöffel

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)**§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 14.06.2023 an Herrn Elmir Dashdamirov, zuletzt wohnhaft Hauenriede 98, 29525 Uelzen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 06.07.2023 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Quernhorst